

NIEDERSCHRIFT der 6. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 13.10.2022, 19.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Anton Bellinger	
Guido Bucher	
Simon Arnold	Vertretung für MMag. Herbert Schachner
Alexandra Sollerer	
Josef Werlberger	
Mario Hochfilzer	Vertretung für Wolfgang Niedermühlbichler
Katrin Brunner	Vertretung für Reinhard Ritter
Georg Widschwendter	
Manfred Döttlinger	
Bianca Stöckl	Vertretung für Simone Embacher
Gert Oberhauser	
Thomas Niederstrasser	
Gerhard Schermer	
Georg Winkler	Vertretung für Gerhard Pohl

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

MMag. Herbert Schachner
Reinhard Ritter
Wolfgang Niedermühlbichler
Gerhard Pohl
Simone Embacher

Tagesordnung

1. Genehmigung des 5. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Beratung und allfällige Beschlussfassung zur Verbesserung des ÖPNV im Rahmen der Neuausschreibung der Linienbusse in der Region, Präsentation durch den Geschäftsführer des TVB Wilder Kaiser
4. Anpassung der Verordnung der Gemeinde Ellmau über die Festsetzung einer Waldumlage an die ab 01.01.2023 durch die Landesregierung festgelegten Hektarsätze
5. Anpassung der Gebühren, Abgaben und Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2023
 - 5.1. Erlassung einer Sammelverordnung zur Anpassung diverser Gebühren und Abgaben für das Jahr 2023 und zur Anpassung bzw. Klarstellung einzelner Bestimmungen
 - 5.2. Anpassung der Kindergartenentgelte für das Jahr 2023

6. Änderung der Flächenwidmung, Gste. Nr. 549/9 (Teilfläche), 540/3, 549/10, Erweiterung der Flächenwidmung samt Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche der Hofstelle Harmstätt, Hannes Winkler
 7. Personalhaus Steinerer Tisch
 - 7.1. Genehmigung (Vergabe) des Erwerbs von Wohnungen und Stellplätzen beim Personalhaus Steinerer Tisch durch die Kaiserblick Immobilien Projekt GmbH (FN 486581 k)
 - 7.2. Genehmigung (Vergabe) des Erwerbs einer Wohnung und eines Stellplatzes beim Personalhaus Steinerer Tisch durch die Gugglberger Peter KG (FN 152085 f)
 8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gste. Nr. 1449, 1458/1, 1464, Sondernutzung Hackschnitzzellager, Andreas Hörhager und Carola von Toll
 9. Änderung der Flächenwidmung, Gste. Nr. 1449, 1458/1, 1460, 1464, Sonderfläche Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude, Andreas Hörhager und Carola von Toll
 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 11. Vertrauliches
 - 11.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 5. Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022
 - 11.2. Wohnungsvergabe Projekt "Quartier Wilder Kaiser"
 - 11.3. Information über den Stand der Verwertung des Grundstückes Nr. 1119/1
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Entschuldigt ist MMag. Herbert Schachner, der durch Simon Arnold vertreten wird. Entschuldigt ist auch Reinhard Ritter, der durch Katrin Brunner vertreten wird. Weiters entschuldigt sind Wolfgang Niedermühlbichler, der durch Mario Hochfilzer vertreten wird, und Gerhard Pohl, der durch Georg Winkler vertreten wird, sowie Simone Embacher, die durch Bianca Stöckl vertreten wird.

Die Ersatzmitglieder Simon Arnold, Mario Hochfilzer, Georg Winkler und Bianca Stöckl sind bislang noch nicht gemäß § 28 TGO angelobt. Sie geloben sodann vor dem Gemeinderat in treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Es ergibt sich somit eine Anwesenheit von 15 Mandataren und stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister gibt sodann bekannt, dass er den Tagesordnungspunkt 7.1. von der Tagesordnung nehmen wird, und stattdessen den Tagesordnungspunkt 7.1.NEU „Genehmigung (Vergabe) des Erwerbs von Wohnungen und Stellplätzen beim Personalhaus Steinerer Tisch durch die Kaiserblick Immobilien Projekt GmbH (FN 486581 k)“ auf die Tagesordnung setzt.

Weiters möchte der Bürgermeister einen neuen Tagesordnungspunkt 8., nämlich „Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gste. Nr. 1449, 1458/1, 1464, Sondernutzung Hackschnitzzellager, Andreas Hörhager und Carola von Toll“, und einen neuen Tagesordnungspunkt 9., nämlich „Änderung der Flächenwidmung, Gste. Nr. 1449, 1458/1, 1460, 1464, Sonderfläche Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude, Andreas Hörhager und Carola von Toll“ als Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 8. wird als Tagesordnungspunkt 10. und der bisherige Tagesordnungspunkt 9. als Tagesordnungspunkt 11. samt Unterpunkten 11.1. bis 11.3. neu festgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkten 7.1.NEU, 8.NEU, 9.NEU Dringlichkeit zuerkennen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl den Tagesordnungspunkten 7.1.NEU, 8.NEU, 9.NEU Dringlichkeit zuzuerkennen.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 11. samt Unterpunkten 11.1. bis 11.3. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl den Tagesordnungspunkt 11. samt Unterpunkten 11.1. bis 11.3. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 5. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Änderungswünsche wurden nicht eingebracht und werden auch in der Sitzung nicht geltend gemacht.

Es wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 mit 8:7 Stimmen (7 Enthaltungen, nämlich Simon Arnold, Mario Hochfilzer, Katrin Brunner, Manfred Döttlinger, Bianca Stöckl, Thomas Niederstrasser, Georg Winkler, weil diese in der 5. Sitzung nicht anwesend waren).

ad 2.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse

- **Arbeitsgruppe „Mehrzweckzentrum Ellmau“:**

Der Bürgermeister informiert, dass zusammen mit dem Gemeindevorstand und der GemNova in der kommenden Woche eine Besprechung mit der Fa. Bodner Bau stattfinden wird. Deshalb hat er sich dazu entschlossen einen Tagesordnungspunkt zum Mehrzweckzentrum mit Kostenkontrolle erst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates auf die Tagesordnung zu nehmen.

- **Gemeindeverband „Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau“:**

Gerhard Schermer berichtet zusammengefasst von der letzten Verbandsversammlung an der er in Vertretung des Bürgermeisters teilgenommen hat. Zusammengefasst informiert er, dass nun verteilt auf die 23 Wohnungen für betreutes Wohnen 25 Mieter eingezogen sind. Zwei Wohnungen werden für soziale Notfälle

bereitgehalten und wurde hier ein vereinfachtes Prozedere für die rasche Vergabe dieser Wohnungen festgelegt.

Da die Innentüren im Gebäude sich für die Bewohner nur schwer öffnen lassen, sollen nun Türhaltemagnete eingebaut werden, die mit der Brandmeldeanlage verbunden sind.

Zu Covid-19 informiert Gerhard Schermer, dass den Mitarbeitern vom Verband gratis Coronatests zur Verfügung gestellt. Coronaerkrankungen der Bewohner lagen zuletzt keine vor.

An Investitionen ist die Anschaffung von fünf Rollatoren und von einem Therapierad geplant.

Außerdem ist noch der Einbau eines Dachausstieges samt einer zusätzlichen Außenleiter vorgesehen. Dies ist notwendig, um im Winter auf das Dach zu gelangen.

Detaillierte Informationen zur Sitzung der Verbandsversammlung können dem Protokoll entnommen werden, welches über das Gemeindeamt bei Interesse angefordert werden kann.

- **Ausschuss „Verkehr“:**

Gerhard Schermer berichtet zusammengefasst von der Sitzung vom 11.10.2022.

Beraten hat sich das Gremium über Verkehrsproblematiken im Bereich des Kaiserbades. Zur Wahrung der Geschwindigkeitsbeschränkung am Kaiserweg soll in diesem Bereich wieder eine „Blinki-Tafel“ installiert werden. Allerdings immer nur zeitweise, damit der Effekt nicht durch Gewöhnung verringert wird. Das Angebot eines Anrainers eine solche Tafel zu sponsern wurde berichtet, jedoch will der Ausschuss dieses Angebot nicht annehmen.

Weiters wurde die Parksituation beraten. Aufgrund der damit verbundenen Kosten soll kein Ordnerdienst beschäftigt werden. Anderweitige Lösungsansätze sollen noch zusammen mit der Geschäftsführung des Kaiserbades ausgearbeitet werden.

Im Bereich des Faistenbichls wurde vor einiger Zeit eine „Blinki-Tafel“ installiert. Eine gewisse Besserung sei dadurch wahrnehmbar.

Mit der Straßeninteressentschaft selbst sei bislang eine Lösung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich bis zum Bergdoktorhaus noch ausständig.

Beraten wurde im Ausschuss auch wieder die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Auwald an Hand der nun vorliegenden Verkehrszählung. Der Ausschuss ist sich hier noch über die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung uneins.

Ebenfalls besprochen wurde die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Wochenbrunnweges, wobei hier die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind.

Das Thema „Radar“ hat den Ausschuss ebenfalls beschäftigt. Dazu soll es alsbald einen eigenen Tagesordnungspunkt geben.

- **Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“:**

Gert Oberhauser gibt informativ bekannt, dass in der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Siemens Energieeinsparungskonzept 2 zu behandeln sein wird.

ad 3.) Beratung und allfällige Beschlussfassung zur Verbesserung des ÖPNV im Rahmen der Neuausschreibung der Linienbusse in der Region, Präsentation durch den Geschäftsführer des TVB Wilder Kaiser

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer des TVB Wilder Kaiser Lukas Krösslhuber und bittet ihn um seine Präsentation.

Gezeigt werden sodann über Beamer die Präsentationsunterlagen.

Lukas Krösslhuber führt aus, dass alle 10 Jahre eine Neuausschreibung des Personennahverkehrs erfolgt und der VVT dann auch versucht Verbesserungen und Anregungen in die Neugestaltung des Fahrplanes einzubauen.

Mit dem neuen Fahrplansystem wurde zusammengefasst versucht die Synergien aus dem allgemeinen Personennahverkehr und dem touristischen Verkehr zusammenzuführen.

Gert Oberhauser erachtet die vorgestellten Neuerungen als überaus positiv, da nunmehr auch Arbeitskräfte aus der Bezirkshauptstadt Kufstein eine noch bessere Verbindung nach Ellmau bekommen.

Auch Georg Widschwendter findet die Neuerungen gut. Er verweist in diesem Zusammenhang jedoch noch auf die Diskussion im Prüfungsausschuss, die zum Thema hatte, dass der überwiegende Teil der Skibusbenützer Gäste und nicht ansässige Bevölkerung sei und deshalb durchaus zu hinterfragen sei, ob die Gemeinde sich die derzeitige Kostenbeteiligung noch länger leisten will.

Alexandra Sollerer findet die Neuerungen gelungen und meint, dass sich die Gemeinde an diesem Projekt eine Kostenbeteiligung jedenfalls leisten müsse. Familien könnten sich hierdurch beispielsweise ein zweites Auto sparen und es werden dadurch Schüler, Arbeitnehmer sowie Gäste bedient, sodass sich daraus ein mehrfacher Nutzen ergibt.

Gert Oberhauser gibt dem Geschäftsführer des TVB noch den Wunsch mit auf dem Weg zu prüfen, ob noch weitere Verbesserungen (beispielsweise „on demand“) beim Skibus und Kaiserjet möglich wären, um die Belastung der Wohngebiete mit Durchfahrten leerer Busse zu verringern.

Nachdem keine weiteren Fragen und Anregungen gestellt werden, werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl die Übernahme für 10 Jahre eines Drittels der jährlichen, ortsanteiligen Mehrkosten der verbesserten Taktung und Linienführung der durch den Ort führenden VVT-Linien gemäß der vorgestellten Präsentation.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl die weitere Übernahme der Kosten für 10 Jahre im Ausmaß von 33,33% für den Skibus und im Ausmaß von 33,33% für den Wanderbus.

ad 4.) Anpassung der Verordnung der Gemeinde Ellmau über die Festsetzung einer Waldumlage an die ab 01.01.2023 durch die Landesregierung festgelegten Hektarsätze

Der Bürgermeister erläutert, dass die Hektarsätze jüngst durch die Landesregierung angehoben wurden. Dies war zuletzt im Jahr 2020 der Fall.

Nach kurzer Diskussion ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher zu verordnen:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 89 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

ad 5.) Anpassung der Gebühren, Abgaben und Entgelte der Gemeinde Ellmau für das Jahr 2023

ad 5.1.) Erlassung einer Sammelverordnung zur Anpassung diverser Gebühren und Abgaben für das Jahr 2023 und zur Anpassung bzw. Klarstellung einzelner Bestimmungen

Der Bürgermeister verweist eingangs darauf, dass der Überprüfungsausschuss sich in seiner Sitzung vom 20.06.2022 mit den Gebühren- und Abgabeanpassungen für das Jahr 2023 beschäftigt hat.

Bevor die konkreten Zahlen gezeigt werden, weist der Bürgermeister auf das Anti-Teuerungspaket der Landesregierung hin, mit dem die Landesregierung zur Entlastung der Gemeindebürger daran appelliert, dass die Erhöhung der Müllgebühren und der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zur Gänze ausgesetzt werden möge. Mittels dieses Anti-Teuerungspaktes würden dann die Gemeinden über den Gemeindeausgleichsfonds teilweise die aus der unterlassenen Erhöhung sich ergebenden Differenzbeträge abgegolten bekommen.

Es folgt sodann eine Diskussion und Beratung.

Manfred Döttlinger erläutert, dass die vom Prüfungsausschuss empfohlenen Anpassungen sich an der Inflationsrate orientieren. Diese belief sich betreffend den Zeitraum Juni 2021 bis Juni 2022 auf 9%.

Anton Bellinger macht darauf aufmerksam, dass im Falle einer Gebührenaussetzung diese Aussetzung dauerhaft für zukünftige Budgets verloren ginge. Um diesen dauerhaften Budgetverlust zu verhindern, müsste daher im Folgejahr bei den ausgesetzten Gebühren (bsp. Abfallgebühren, usw.) die einmalig nicht verrechnete Erhöhung (9%) plus die nächstjährige (noch unbekannte) Erhöhung vorgenommen werden.

Kritisch gesehen wird allgemein, dass im Falle einer Aussetzung der diesjährigen Anpassungen im kommenden Jahr eine massive sprunghafte Erhöhung stattfinden müsste, um diese entgangene Anpassung zu kompensieren, was möglicherweise von der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden könnte.

Georg Winkler ist der Meinung, dass gerade bei einem großen Posten wie den Müllgebühren eine jährliche Anpassung an die tatsächlichen Kosten vorgenommen werden könnte. Dies wäre zweckmäßiger als eine Orientierung an der Inflation.

Gezeigt werden sodann im Einzelnen die vorgesehenen Anpassungen über Beamer.

Sodann kommt der Gemeinderat überein, dass die Anpassung der Müllgebühren und der Kindergartenentgelte im kommenden Jahr zur Gänze ausgesetzt werden und sich die Gemeinde die dadurch fehlenden Einnahmen durch das Land Tirol ersetzen lassen soll.

Weiters geht der Amtsleiter noch auf die mitzubeschließenden Anpassungen bzw. Klarstellungen in einzelnen Verordnungen ein. Wie er ausführt, werden durch diese keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, sondern werden diverse Bestimmungen wie beispielsweise die der Grundgebühr bei der Abfallverordnung neu gegliedert und bestimmter gefasst. Eine größere Änderung gibt es bei der Hundesteuer hinsichtlich den Befreiungsbestimmungen. Diese werden dem Gemeinderat im Detail dargetan und erläutert. Der Amtsleiter weist ausdrücklich darauf hin, dass Landwirte als Hundehalter nicht generell steuerbefreit sind. Dies wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zu verordnen:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 14.05.2019, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019 und 10.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. Der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 3 beträgt EUR 675,20.
2. Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 5,80.
3. Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 1,00.
4. Die Benützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 2,57 pro m³.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 18.05.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.12.2018, 12.12.2019 und 10.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt EUR 524,00.
2. Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 beträgt EUR 4,30.
3. Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 6 beträgt EUR 45,50.
4. Die Zuschlagsgebühr gemäß § 3 Abs. 7 beträgt EUR 0,90.
5. Die Benützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 beträgt EUR 1,09 pro m³ und der landwirtschaftliche Wasserverbrauch EUR 0,22 pro m³ Wasserverbrauch.
6. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. a beträgt EUR 15,00.
7. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. b beträgt EUR 20,00.
8. Die Zählergebühr gemäß § 6 Abs. 1 lit. c beträgt EUR 30,00.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 13.12.2013, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019 und 10.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. Die Bestimmung des § 1 hat fortan zu lauten:
„Die Gemeinde Ellmau erhebt von den Eigentümern der im Abfuhrbereich gemäß § 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ellmau liegenden Grundstücke Abfallgebühren.“
2. Der Zusatz zum § 2 hat fortan zu lauten:
„Arten der Gebühren“
3. Der Zusatz zum § 5 hat fortan zu lauten:
„Vorschreibung“
4. Der Zusatz zum § 4 hat fortan zu lauten:
„Weitere Gebühr“
5. Die Bestimmung des § 4 hat fortan zu lauten:
„a) Restmülltonne: entleerte Menge in Kilogramm mal € 0,46
b) Restmüllsäcke mit 60 l Fassungsvermögen je Sack € 5,00
c) Biomüllsäcke (26 Stück) mit je 10 l Fassungsvermögen € 13,00
d) Biomülltonne 120 l Fassungsvermögen je Entleerung € 13,00
In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich automatisch auch die hier angegebenen Gebühren, ohne Notwendigkeit der Änderung der Gebührenordnung.
Das Mindestmüllgewicht wird wie folgt festgesetzt:
a) je Bewohner 25,6 kg Entleerung pro Jahr
b) je Fremdenbett 9,6 kg Entleerung pro Jahr
c) je Sitzplatz 3,2 kg Entleerung pro Jahr
d) je Betrieb (auch Gast- und/oder Beherbergungsbetrieb) 102,4 kg Entleerung pro Jahr

Das Müllgewicht wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt und anhand dieser Erfassung den Eigentümern der im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke berechnet. Sollte das Mindestmüllgewicht nicht erreicht werden, so ist dieses jedenfalls als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen und mit der Vorschreibung zum 15.02. des Folgejahres gemäß § 5 zu verrechnen.“

6. Die Bestimmung des § 6 wird zur Gänze aufgehoben.
7. Die Bestimmung des § 7 hat fortan auf „§ 6“ und die Bestimmung des § 8 hat fortan auf „§ 7“ zu lauten.
8. Die Bestimmung des § 3 hat fortan zu lauten:

„(1) Die Grundgebühr gemäß Abs. 2 bemisst sich für sich allein oder in Kombination aus Faktoren wie dem baulichen Verwendungszweck eines auf einem Grundstück befindlichen Gebäudes oder Gebäudeteils, der Anzahl der Einheiten, der Anzahl der Bewohner, der Anzahl der Fremdenbetten, der Anzahl der Sitzplätze, der Anzahl der Betriebe und der (tatsächlichen) Verwendung. Die Anzahl der Betriebe errechnet sich nicht zwingend nach der Anzahl ausgeübter Gewerbe, sondern danach, ob mehrere Gewerbe zusammen auf ein gemeinsames Geschäftsfeld ausgelegt bzw. gerichtet sind (Betriebseinheit) oder ob es sich um differierende Gewerbe handelt, die auf unterschiedliche Geschäftsfelder ausgelegt bzw. gerichtet sind. Die Beurteilung der Anzahl der Betriebe liegt im Zweifelsfall im Ermessen der Behörde.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) je Wohneinheit € 18,00 pro Jahr (dieser Betrag beinhaltet einen Bewohner). Zusätzlich für jeden weiteren Bewohner € 18,00 pro Jahr. Dieser Betrag gelangt auch dann zur Vorschreibung, wenn eine andere als eine Wohneinheit von Bewohnern zu Wohnzwecken verwendet wird.
- b) bei Verwendung einer Einheit zur Vermietung an Gäste im Sinne des Privatzimmervermietungsgesetzes die Grundgebühr nach lit. a) und zusätzlich für jedes Fremdenbett € 8,52 pro Jahr.
- c) je Geschäftseinheit für Gast- und/oder Beherbergungsbetriebe € 68,00 pro Jahr und zusätzlich
 1. für jedes Fremdenbett € 8,52 pro Jahr
und
 2. für jeden Sitzplatz im Gastronomiebereich € 2,12 pro Jahr. Bei eindeutig auf eine Saison beschränkten Betrieben wird die Anzahl der Sitzplätze halbiert.Diese Beträge gelangen auch dann zur Vorschreibung, wenn eine nicht für den Verwendungszweck eines Gast- und/oder Beherbergungsbetriebes bewilligte Einheit zu diesem Zweck verwendet wird.
- d) je Geschäftseinheit für andere als Gast- und/oder Beherbergungsbetriebe € 68,00 pro Jahr. Dieser Betrag gelangt auch dann zur Vorschreibung, wenn sich ein Betrieb in einer anderen als einer Geschäftseinheit niedergelassen (Firmensitz) hat bzw. wenn eine andere als eine Geschäftseinheit von einem Betrieb zur Gewerbsausübung verwendet wird.

(3) Die gleichzeitige Verrechnung mehrerer Litera des Abs. 2 kann im Einzelfall geboten sein und ist zulässig.

- (4) *Liegt eine Verwendung einer Einheit gemäß Abs. 2 lit. a), c) und d) zu einem Stichtag gemäß Abs. 5 nicht vor (Leerstand), entfällt der Gebührenanspruch gemäß Abs. 2 in der darauffolgenden Vorschrift gemäß § 5. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Verwendung zur Vermietung an Gäste im Sinne des Privatzimmervermietungsgesetzes gemäß Abs. 2 lit. b) tatsächlich nicht erfolgt.*
- (5) *Die Erhebung der Bemessungsgrundlage geschieht vier Mal jährlich mit Stichtag 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09..*
- (6) *Von der Entrichtung der Grundgebühr befreit sind die Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und öffentlich-rechtliche Körperschaften.*
- (7) *Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.*
- (8) *In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich automatisch auch die hier angegebenen Gebühren, ohne Notwendigkeit der Änderung der Gebührenordnung.“*

Artikel IV

Die Hundeabgabenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 10.04.2018, geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2019 und 10.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. *Die Hundesteuer gemäß § 2 Abs. 1 beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ellmau gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 88,00. Für jeden weiteren Hund beträgt sie pro Jahr EUR 176,00.*
2. *Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 hat fortan zu lauten:*
 - „(2) *Keine Hundesteuer ist zu entrichten:*
 - a) *Für Assistenz- und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz.*
 - b) *Für Wachhunde. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.*
 - c) *Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.*
Für Hunde, die in dieser Hinsicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Betriebsführung (Viehwirtschaft) eingesetzt werden, ist nur dann keine

Hundesteuer zu entrichten, wenn der Hundehalter selbst Bewirtschafter ist und über eine aufrechte Betriebsnummer verfügt.“

3. *Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 hat fortan zu lauten:
„Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr mit dem Tag, an dem ein Hund im steuerpflichtigen Alter erworben wird, oder mit dem Tag des Erreichens des steuerpflichtigen Alters eines Hundes oder mit dem Tag des Wegfalls der Befreiungsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.“*
4. *Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 wird zur Gänze aufgehoben.*
5. *Der Abs. 3 des § 3 hat fortan auf „Abs. 2“, der Abs. 4 des § 3 hat fortan auf „Abs. 3“ und der Abs. 5 des § 3 hat fortan auf „Abs. 4“ zu lauten.*
6. *Die Bestimmung des § 4 hat fortan zu lauten:
„Die Verschreibung der Hundesteuer erfolgt zum 01.01. eines Jahres. Entsteht der Abgabensanspruch gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erst nach dem 01.01. eines Jahres, so erfolgt die Verschreibung für dieses Jahr mit dem Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.“*

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Ellmau, kundgemacht am 16.04.2018, geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2021, wird geändert wie folgt:

1. *Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab EUR 160,00.*
2. *Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 beträgt für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand EUR 35,00.*
3. *Die Graberrichtungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt für die Beisetzung mit Sarg EUR 380,00.*
4. *Die Litera a des § 4 Abs. 3 hat zu lauten:
„Familiengräber und Urnengräber bis zu 4 Grabstellen EUR 17,50.“*
5. *Der Betrag für die Friedhofserhaltung gemäß § 4 Abs. 3 lit. b bei Einzelgräbern sowie Urnengräbern bis zu 2 Grabstellen beträgt EUR 13,40.*
6. *Der Betrag für die Friedhofserhaltung gemäß § 4 Abs. 3 lit. c bei Kindergräbern beträgt EUR 5,80.*

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

ad 5.2.) Anpassung der Kindergartenentgelte für das Jahr 2023

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 5.1. wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl im Jahr 2023 von einer Erhöhung der Kindergartenentgelte zur Gänze abzusehen.

- ad 6.) Änderung der Flächenwidmung, Gste. Nr. 549/9 (Teilfläche), 540/3, 549/10, Erweiterung der Flächenwidmung samt Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche der Hofstelle Harmstätt, Hannes Winkler**

Der Ordnungsplan wird über Beamer gezeigt und durch den Bürgermeister erläutert. Der Bürgermeister erwähnt die positive Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft hinsichtlich der Erhöhung der Wohnnutzfläche auf 380,00 Quadratmeter und verweist auf die ebenfalls positive Vorberatung im Ausschuss „Raumordnung“ in seiner Sitzung 01.09.2022.

Anton Bellinger vergewissert sich, ob diese Flächenwidmung „eigenständig“ werden könnte und gibt der Bürgermeister dazu Auskunft, dass diese Widmung stets in Zusammenhang mit der Hofstelle stehe.

Georg Widschwendter stellt klar, dass die Abt. Agrarwirtschaft in ihrer Stellungnahme nur einen An- bzw. Zubau für vertretbar erachtet. Deshalb ist für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb derart viel Widmungsfläche vorgesehen ist und würde dies auch durch den Raumplaner kritisch in seinem Erläuterungsbericht angemerkt.

Der Bürgermeister stellt klar, dass die Errichtung eines eingeständigen Gebäudes unzulässig wäre und nicht vorgesehen sei.

Anton Bellinger erachtet diese massive Flächenwidmung für nicht grundschonend und spricht sich dagegen aus, weil seiner Meinung nach für den zu schaffenden Wohnbereich für die Tochter nicht rund 1.000,00 Quadratmeter gewidmet werden müssten.

Gert Oberhauser spricht sich wegen des hohen und nicht nachvollziehbaren Flächenverbrauches ebenfalls gegen die Änderung der Flächenwidmung aus, wenngleich er klarstellt, dass er nicht gegen die Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche auf 380,00 Quadratmeter ist.

Es folgt nachstehender Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt mit 8:7 Stimmen (8 Nein, 7 Ja) den Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl zur Auflage und gleichzeitigen Erlassung der Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke Nr. 549/6, 549/5, 540/3, 549/9, 549/10 und 1944 gemäß den Planunterlagen der Filzer.Freudenschuß ZT OG vom 06.10.2022, GZl.: FF140/22, ab.

- ad 7.) Personalhaus Steinerer Tisch**

- ad 7.1.) Genehmigung (Vergabe) des Erwerbs von Wohnungen und Stellplätzen beim Personalhaus Steinerer Tisch durch die Kaiserblick Immobilien Projekt GmbH (FN 486581 k)**

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der Tiroler Friedenswerk vom 10.10.2022 um Freigabe des Verkaufs von Wohnungen und Stellplätzen an die Kaiserblick Immobilien Projekt GmbH.

Georg Widschwendter interessiert wie viel Personal diese Firma beschäftigt und stellt klar, dass für ihn Spekulation absolut verwerflich sei.

Der Bürgermeister glaubt, dass es sich hier wohl voraussichtlich um ein Geschäftsmodell handelt, welches die Weitervermietung der Wohnungen an Firmen beinhaltet.

Diskutiert wird sodann darüber, wie viele Wohnungen nach der Freigabe des Erwerbs durch die Kaiserblick Immobilien GmbH noch verfügbar wären.

Alexandra Sollerer meint, dass wenn Immobilienfirmen im Spiel sind immer eine kritische Prüfung notwendig ist, wobei sie gegenständlich insofern keine Bedenken hegt, da offenbar die Nachfrage nicht gegeben ist.

Nach weiterer Diskussion folgt nachstehender Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt mit 13:2 Stimmen (13 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl den Erwerb der Wohnungseigentumseinheiten Top 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14, 15 und P09 bis P13 und P14 bis P17 im Personalhaus „Steinerner Tisch“ durch die Kaiserblick Immobilien Projekt GmbH (FN 486581 k).

Simon Arnold begründet seine Enthaltung damit, dass vielleicht noch weitere Interessenten in den nächsten Wochen hervorkommen, für die dann keine Wohnungen mehr zu erwerben zur Verfügung stehen.

ad 7.2.) Genehmigung (Vergabe) des Erwerbs einer Wohnung und eines Stellplatzes beim Personalhaus Steinerner Tisch durch die Gugglberger Peter KG (FN 152085 f)

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen der Tiroler Friedenswerk vom 16.05.2022 um Freigabe des Verkaufs einer Wohnung und eines Stellplatzes an die Gugglberger Peter KG.

Nach kurzer Beratung ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl den Erwerb der Wohnungseigentumseinheiten Top 1 und P01 im Personalhaus „Steinerner Tisch“ durch die Gugglberger Peter KG (FN 152085 f).

ad 8.) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gste. Nr. 1449, 1458/1, 1464, Sondernutzung Hackschnitzzellager, Andreas Hörhager und Carola von Toll

Gezeigt wird der Ordnungsplan über Beamer und wird der Verordnungswortlaut verlesen. Weiters wird über Beamer die Lage über Tiris Maps gezeigt.

Der Bürgermeister erläutert die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die im nächsten Tagesordnungspunkt folgende Änderung der Flächenwidmung. Er weist außerdem auf die erfolgte Vorberatung im Ausschuss „Raumordnung“ am 12.05.2022 hin.

Nach kurzer Beratung wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) über Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen den von der Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vom 10.10.2022, GZl.: FF142/22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:
„Erweiterung der Sondernutzung Hackschnitzzellager; Raumstempel S 19, Zeitzone z1 und Dichte D1 im Bereich der Grundstücke Nr. 1449, 1458/1, 1464.“

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- ad 9.) Änderung der Flächenwidmung, Gste. Nr. 1464, 1458/1, 1460, 1449, Sonderfläche Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude, Andreas Hörhager und Carola von Toll

Gezeigt wird der Ordnungsplan über Beamer und wird der Widmungswortlaut verlesen.

Nach kurzer Beratung wird nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau mit 15:0 Stimmen (15 Ja, 0 Nein) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vom 10.10.2022, GZl.: FF143/22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Grundstücke 1464, 1460, 1458/1, 1449, wie folgt vor:

„Umwidmung

Grundstück 1449 KG 83004 Ellmau

rund 261 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude

weitere Grundstück 1458/1 KG 83004 Ellmau

rund 39 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude

in

Freiland § 41

sowie

rund 219 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude

**weilers Grundstück 1460 KG 83004 Ellmau
rund 39 m²**

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude

**weilers Grundstück 1464 KG 83004 Ellmau
rund 645 m²**

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizwerk mit Lager und landwirtschaftliches Gebäude“

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat von der beim Gemeindeamt eingelangten Petition diverser Anrainer des Ortsteils Steinerer Tisch in Kenntnis, mit der die Errichtung eines Fahrradweges zwischen der Mühlbergbrücke und der Tischlerbrücke gefordert wird.
Die Petition wird durch den Bürgermeister zur Gänze verlesen.
- Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat von der beim Gemeindeamt eingelangten Petition diverser Anrainer des Ortsteils Steinerer Tisch in Kenntnis, mit der die Realisierung des Straßenprojekts Steinerer Tisch/Auwald samt Lärmschutz und Einfahrtslösungen gefordert wird.
Die Petition wird durch den Bürgermeister zur Gänze verlesen.
- Georg Widschwendter stellt den Antrag, der Gemeinderat möge für eine bessere Planbarkeit einen Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen erlassen.
Der Antrag wird durch den Bürgermeister sodann dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat gemäß § 41 Abs. 2 TGO zugewiesen.
- Georg Widschwendter stellt weiters den Antrag, der Gemeinderat möge für die künftige Vergabe von Wohnungen und Grundstücken eine Vergaberichtlinie auf Basis eines Punktesystems ausarbeiten und beschließen.
Begründend führt er aus, dass ein Vergabesystem mit Punkten mehr Transparenz bieten würde und schließlich dadurch auch Freunderlwirtschaft ausgeschlossen werden könne. Als Vorbild nennt er die Wohnungsvergaberichtlinie der Gemeinde Scheffau.

Gert Oberhauser unterstützt den Antrag und ist auch der Meinung, dass ein Punktesystem sinnvoll wäre.

Der Bürgermeister meint, dass auch ein Punktesystem zu gewissen Ungerechtigkeiten führen kann. Der Bürgermeister wird die Behandlung des Antrages jedenfalls gemäß § 41 Abs. 2 TGO in die Wege leiten.

- Anton Bellinger erinnert an die Jungbürgerfeier am 05.11.2022.
- Gert Oberhauser erinnert an den Tag der offenen Betriebstür in der kommenden Woche.
- Gert Oberhauser erkundigt sich nach dem Stand der Planungen für das „WirZusammenhaus“.
Der Bürgermeister gibt dazu Auskunft, dass am heutigen Tag die Sitzung der Jury des Architekturwettbewerbs stattgefunden hat, in der eines der eingereichten Projekte zum Sieger bestimmt wurde. Mehr könne er derweil aufgrund der laufenden Stillhaltefrist noch nicht dazu sagen.
- Josef Werlberger regt an, dass – nachdem im Bauhof nun ein zusätzlicher Mitarbeiter in Vollzeit angestellt wurde – in Zukunft weniger Arbeiten an Firmen vergeben werden sollten bzw. dass bei der Auslagerung von Arbeiten an Firmen statt deren Hilfspersonal auch ein Mitarbeiter des Bauhofes dafür abgestellt werden könnte.
- Gert Oberhauser verweist auf seine Wortmeldung in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes und bringt seine Kritik nunmehr auch im Gemeinderat vor, dass durch die Gemeinde die Bevölkerung nicht über die Möglichkeit zum Erwerb der sogenannten „Grienkegründe“ informiert worden sei. Er erachte die Information der Bürger darüber, welches Angebot es gibt, als Grundaufgabe der Gemeinde. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Immobilienpreise in Ellmau.

Der Bürgermeister erwidert hierauf, dass es sich um private Grundstücke handelt, und die Gemeinde hier weder über ein Verfügungs- noch über ein Vergaberecht verfüge. Sämtliche gemeinnützigen Projekte würden stets ortsüblich kundgemacht und würde die Bevölkerung hierüber umfänglich informiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:10 Uhr.

nicht-öffentlicher Teil

ad 11.) Vertrauliches

ad 11.1.) Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 5. Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau genehmigt das nicht-öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022.

ad 11.2.) Wohnungsvergabe Projekt "Quartier Wilder Kaiser"**Beschluss**

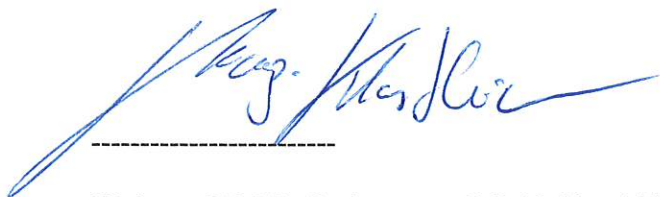
Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt den Antrag von Georg Widschwendter um Vertagung dieses Tagesordnungspunktes ab.

Beschluss

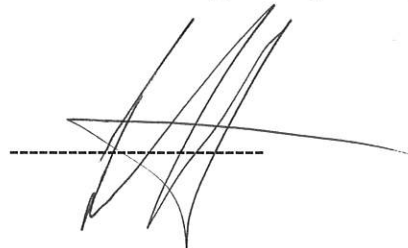
Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt die Vergabe der Wohnungen beim Projekt „Quartier Wilder Kaiser“ gemäß der Beschlussempfehlung (Vergabevorschlag) des Gemeindevorstandes vom 03.10.2022.

ad 11.3.) Information über den Stand der Verwertung des Grundstückes Nr. 1119/1

Der Schriftführer:



Weitere GR-Mitglieder gemäß § 46 Abs 4 TGO:



Der Vorsitzende:


x. Sollerer